Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tetenhusen (Kita-Benutzungssatzung Tetenhusen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tetenhusen vom 25.06.2026 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Aufgaben der Kindertageseinrichtung 3
§ 2 Betreuungsjahr, Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung 3
§ 3 Elternversammlung, Elternvertretung, Beirat 6
§ 4 Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung 6
§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten....7
§ 6 Aufsicht, Leitung und Personal....8
§ 7 Verwaltung 8
§ 8 Haftung....8
§ 9 Gesundheitsvorschriften....9
§ 10 Entrichtung eines Kostenbeitrages....10
§ 11 Verpflegungskostenbeiträge und Auslagenerstattung für Ausflüge 10
§ 12 Inventar 11
§ 13 Datenverarbeitung....11
§ 14 Inkrafttreten 12

§ 1 Aufgaben der Kindertageseinrichtung

(1)Die Gemeinde Tetenhusen betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung mit einem eigenem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der sich an den geltenden Richtlinien des Landes Schleswig-Holsteins orientiert. Sie dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern.

(2) Kinder mit Beeinträchtigungen werden, sofern räumlich und personell möglich und es die Gruppenstärke zulässt, in Einzelintegrationsmaßnahmen oder mit Hilfe von heilpädagogischen Fachleistungsstunden betreut.

(3) Die Betreuung erfolgt in der Regel in Kindergartengruppen in den Räumen der Kindertageseinrichtung in 24817 Tetenhusen, Schulstraße 6, und in einer Wald-/Naturgruppe in Tetenhusen, Kapellenweg. Die Gruppenbildungen ergeben sich durch die Konzeption der Einrichtung und die Art/Größe passt sich jeweils dem Bedarf an.

Es wird bei Bedarf und Verfügbarkeit ein Frühdienst, Mittagsgruppen und Nachmittagsgruppen als Randzeit-/Ergänzungsgruppen angeboten. Die Kinder können bei Bedarf zusammengefasst werden.

(4) Ziele und Grundsätze der pädagogischen Arbeit sind in der Einrichtungskonzeption verankert, die in der Kindertageseinrichtung aushängt.

(5) Die Betreuung soll in pädagogisch und methodisch sinnvoller Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Förderung der Sprachbildung, Bewegung und Ruhe geben. Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist es, die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes seinen Anlagen und Fertigkeiten entsprechend zu fördern und zu entwickeln.

§ 2 Betreuungsjahr, Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

(1) Betreuungsjahr:

Das Kindergartenjahr der Kindertageseinrichtung umfasst den Zeitraum vom 01. 08. bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

(2) Anmeldung:

Die Anmeldungen erfolgen über das Kitaportal (www.kitaportal-sh.de) oder schriftlich in der Kindertagesstätte auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Aufnahmefähig sind grundsätzlich Kinder aus der Gemeinde Tetenhusen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

Aufnahmen in die Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich jederzeit möglich, sofern Plätze frei sind. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind.

(3) Aufnahme:

Die Gemeinde Tetenhusen nimmt als Einrichtungsträger ein Kind nicht auf, soweit für dieselbe Förderungszeit bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach den KiTaG geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht. Der Einrichtungsträger lässt sich vor der Aufnahme von den Eltern schriftlich das Nichtvorliegen eines gleichzeitigen Betreuungsverhältnisses bestätigen. Die Aufnahme des Betreuungsverhältnisses setzt das Nichtvorliegen eines gleichzeitigen Betreuungsverhältnisses im Geltungsbereich des KiTaG voraus. Verstöße gegen die vorgenannte Bedingung, können – ohne weitere schriftliche Ankündigung - den sofortigen Ausschluss von der Betreuung nach sich ziehen und/oder begründen eine Kostenerstattungspflicht der Erziehungsberechtigten an die Gemeinde Tetenhusen, soweit aus dem Verstoß ein finanzieller Schaden entstanden ist.

Solange die Nachfrage nach Betreuungsplätzen größer ist als das Angebot, ist es erforderlich, ein Auswahlverfahren zu treffen. Grundsätze der Platzvergabe werden unter Mitwirkung der Elternvertretung, des Beirates und der Kindergartenleitung von dem Träger festgelegt. Die Kriterien werden öffentlich in der Kindertageseinrichtung ausgehängt, Belange der sozialen Dringlichkeit sind dabei zu berücksichtigen. Die Gemeinde Tetenhusen als Träger der Einrichtung vertreten durch den Bürgermeister entscheidet unter Beteiligung der Kindergartenleitung über die Aufnahme im Einzelfall. Die Gruppenzuordnung unterliegt alleine der Kita-Leitung.

Die Anzahl der Kinder in einer Gruppe richten sich nach den Bestimmungen des KiTaG.

Die gewünschten Betreuungszeiten sind bei Aufnahme des Kindes mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzusprechen und bis zum Ende des Betreuungsjahres (§ 2 Abs. 1) festzulegen. Die festgelegten Zeiten gelten bis auf weiteres bis zur Beendigung der Betreuung. Begründete Abweichungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung jeweils vor dem 05. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Monats schriftlich mitzuteilen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei Bedarf diese Satzung, eine schriftliche Aufnahmebestätigung und die Betreuungsregelung. In der Betreuungsregelung sind der Aufnahmetermin, die Gruppe und die allgemeingültigen Betreuungs-/Beitragsregeln enthalten.

(4) Gesundheitsbescheinigung:

Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein. Bei Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Zum Schutz der Kinder, Eltern und Betreuer sollten Kinder vor der Aufnahme über einen grundlegenden Impfschutz verfügen.

(5) Abmeldung

Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31.05. schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Kinder, die eingeschult werden~~,~~ müssen nicht schriftlich abgemeldet werden. Die Kitaleitung meldet diese Kinder automatisch bei der zuständigen Verwaltung ab. Der Träger muss spätestens bis Ende Mai des Einschulungsjahres gesondert in Textform in Kenntnis gesetzt werden, wenn der Anspruch auf Förderung zwischen dem Ende des Kindergartenjahres und der Einschulung geltend gemacht werden soll. In besonderen Fällen (z.B. Wohnortwechsel) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden.

(6) Ausschluss/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Gemeinde Tetenhusen kann die Beendigung des Betreuungsverhältnissen aus wichtigem Grund vornehmen und über diesen Platz anschließend frei verfügen. Die Beendigung ist den Erziehungsberechtigen unverzüglich schriftlich mit Angabe des wichtigen Grundes und des Beendigungszeitpunktes mitzuteilen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Träger der Kindertageseinrichtung.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Soweit ein Kind die Einrichtung zu Beginn oder während des Betreuungsverhältnisses länger als 14 Tage nicht besucht hat, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte. Dies gilt auch für Kinder, die wiederholt nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden oder ohne Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen.
- Wenn die Eltern gegen die Pflicht aus § 3 Abs. 3 Ziffer 5 KiTaG zur Mitteilung der jeweiligen aktuellen Meldeanschrift der Eltern verstoßen und der Gemeinde daraus ein finanzieller Schaden entsteht, unabhängig von einer möglichen Pflicht zur Kostenerstattung durch die Erziehungsberechtigen.

- Ebenfalls können Kinder ausgeschlossen bzw. die Betreuung beendet werden, deren Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung der Kostenbeiträge zwei Monate im Rückstand sind.
- Der Träger kann das Betreuungsverhältnis weiter aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann, sie die pädagogische Arbeit behindern oder anderen Kindern oder Betreuern körperliche oder seelische Schäden zufügen.

§ 3 Elternversammlung, Elternvertretung, Beirat

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit bis zum 30.09. jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher. Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Betreuungsjahres (§ 2 Abs. 1) erfolgt schriftlich durch die Leitung der Kindertageseinrichtung, im Übrigen durch die Sprecherin oder den Sprecher der Elternvertretung in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtungsleitung.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Elternvertretung und des Beirates der Kindertageseinrichtung sind aus dem KiTaG bzw. soweit vorhanden, aus der Geschäftsordnung für die Elternvertretung und den Beirat der Kindertageseinrichtung Tetenhusen ersichtlich.

(3) Ein Beirat, der einzurichten ist, setzt sich zusammen aus 2 Elternvertreterinnen/Elternvertretern (und zwar 1 aus jeder Gruppe), 1 pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und der/dem Leiterin/Leiter der Kindertageseinrichtung sowie 2 Vertreterinnen/Vertretern des Trägers. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.

§ 4 Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertagesstätte der Gemeinde Tetenhusen ist grundsätzlich ganzjährig mit Ausnahme der im Voraus festgelegten offiziellen Schließzeiten und etwaiger Feiertage montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet. Die Kinder können nach Bedarf und Verfügbarkeit am Vormittag von 07.30-12.30 Uhr sowie ergänzend im Frühdienst von 07.00-07.30 Uhr, in der Mittagszeit von 12.30-13.30 Uhr und am Nachmittag von 13.30 bis 15.00 Uhr betreut werden.

(2) Hol-/Bringzeiten in der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Schließzeiten von montags bis freitags für die Regelbetreuung in der Zeit von 07.30-12.30 Uhr sowie zusätzlich 07.00-07.30/12.30-13.30/13.30-15.00 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person sind verpflichtet, die Kinder in der Zeit ab 07.30- 08.30 Uhr zu bringen und in der Zeit ab 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. je nach Anmeldung bis 13.30/15.00 Uhr wieder abzuholen.

(3) Die Hol- und Bringzeiten sind mit Rücksicht auf einen geregelten Betrieb der Kindertagesstätte einzuhalten. Dies gilt gleichermaßen für die vereinbarten zusätzlichen Zeiten der Früh-/Spätbetreuung.

(4) In Ferienzeiten und/oder bei niedriger Kinderzahl kann es in der Einrichtung zur Zusammenlegung von Gruppen kommen.

(5) Wenn die Kindertageseinrichtung aus dringenden Gründen (z.B. höhere Gewalt) geschlossen werden muss, sind die Erziehungsberechtigen nach Möglichkeit eine Woche vorher zu informieren.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Fortbleiben des Kindes der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die unbegründet länger als 14 Tage der Kindertageseinrichtung fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Wiederaufnahme.

(2) Den Kindern sollte ein gesundes Frühstück mitgegeben werden. Süßigkeiten und gesüßte Lebensmittel sind aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht.

(3) Die Kinder sind rechtzeitig zu den Kernzeiten der Kindertagesstätte zu bringen und rechtzeitig wieder abzuholen.

(4) Für Notfälle sollten die Erziehungsberechtigten immer telefonisch erreichbar sein und jeder Wohnortwechsel ist der Einrichtungsleitung unter Angabe der neuen vollständigen Meldeanschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Aufsicht, Leitung und Personal

(1) Die Kindertageseinrichtung untersteht der Aufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister und der Kindergartenleitung ausgeübt.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist einer Person/Personen zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügen und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllen. Sie ist/sind verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die ordnungsgemäße Verwaltung.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, dem Personal der Kindertageseinrichtung Anweisungen zu geben.

§ 7 Verwaltung

Die Verwaltungsgeschäfte für den Kindergarten Tetenhusen werden von der Verwaltung des Amtes Kropp-Stapelholm nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung und den Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchgeführt.

§ 8 Haftung

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Kinder sind während ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während des Hin- und Rückweges nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

(2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde über die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von der und zur Kindertageseinrichtung. Hier obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

(3) Die Aufsicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Betreuungspersonal auf dem Grundstück und endet, wenn die Erziehungsberechtigten oder die beauftragte und schriftlich bei der Einrichtungsleitung angekündigte Person

das Kind abholen. Das Kind ist beim Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung abzumelden.

(4) Das Personal ist befugt, den Personalausweis einer beauftragten abholenden Person einzusehen und ggf. das Kind nicht mitzugeben

(5) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Kleidungsstücken. Für Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Satzung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

(1) Die in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Dieses muss vor der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen sein. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein.

(2) Zum Schutz der Kinder, Eltern und Betreuer sollten Kinder vor der Aufnahme über einen grundlegenden Impfschutz verfügen.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren.

(4) Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

(5) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Erkrankung, so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu informieren. Das Kind kann die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn es 48 Stunden symptomfrei war. Bei bestimmten Krankheiten sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, ein Attest vorzulegen.

(6) Bei Parasitenbefall des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten ebenfalls verpflichtet, die Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist ein Attest vor Wiederaufnahme vorzulegen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass auch im häuslichen Umfeld des Kindes der Parasitenbefall bekämpft wird. Die

Einrichtungsleitung entscheidet in diesem Fall, ob alle Bedingungen erfüllt sind, um den Besuch der Kindertagesstätte fortzusetzen.

(7) Bei einer offensichtlichen Erkrankung des Kindes kann die Kitaleitung entscheiden, ob das Kind in der Kindertagesstätte betreut werden kann oder ob es abgeholt, bzw. von den Erziehungsberechtigten wieder mit nach Hause genommen werden muss.

(8) Die Beschäftigten der Einrichtung sind nicht befugt, Medikamente zu verteilen. Im Ausnahmefall ist dafür eine schriftliche Bescheinigung vorzulegen.

(9) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt werden.

((10) Die Kinder nehmen an stattfindenden Reihenuntersuchungen des Kreisgesundheitsamtes in der Kindertageseinrichtung teil, soweit die Erziehungsberechtigten nicht ausdrücklich widersprechen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.

(11) In den Räumen der Kindertageseinrichtung und in dem dazu gehörenden Außengelände sind das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol dem Personal als auch den Personen, die sich nur vorübergehend in diesem Bereich aufhalten, untersagt.

§ 10 Entrichtung eines Kostenbeitrages

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tetenhusen wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe und die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages werden durch eine gesonderte Satzung der Gemeinde Tetenhusen über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die gemeindliche Kindertageseinrichtung in Tetenhusen (Kita-Beitragssatzung) geregelt.

§ 11 Verpflegungskostenbeiträge und Auslagenerstattung für Ausflüge

Neben den Kostenbeiträgen für den Besuch der Kindertageseinrichtung kann der Träger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und eine Auslagenerstattung für

Ausflüge verlangen. Die Höhe und die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages werden durch eine gesonderte Satzung der Gemeinde Tetenhusen über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die gemeindliche Kindertageseinrichtung in Tetenhusen (Kita-Beitragssatzung) geregelt.

§ 12 Inventar

Über das Inventar ist ein Verzeichnis laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden bzw. bei ihr/ihm zu beantragen.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Tetenhusen sowie die zuständige Amtsverwaltung Kropp-Stapelholm dürfen die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Tetenhusen sowie die zuständige Verwaltung sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

(3) Das für die Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium stellt eine für alle Nutzerinnen und Nutzer unentgeltliche Datenbank bereit, die aus einem Onlineportal und einem Verwaltungssystem besteht (Kita-Datenbank). Das Onlineportal informiert die Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption und ermöglicht beiderseits unverbindliche Voranmeldungen bei den Kindertageseinrichtungen.

(4) Bei Vornahme einer unverbindlichen Voranmeldung über das Onlineportal haben die Eltern folgende Daten anzugeben, die an die jeweilige Kindertageseinrichtung unmittelbar übermittelt werden:

1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Kindes,
2. das Geburtsdatum des Kindes,
3. das Geschlecht des Kindes,
4. die Namen, die Vornamen und die Anschriften der Eltern,
5. die gewünschte Betreuungszeit,

6.den gewünschten Aufnahmetermin sowie

7.eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Eltern erreichbar sind.

Die Eltern können freiwillig weitere Daten angeben.

(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung sowie die zuständige Verwaltung sind zur Übermittlung an den örtlichen Träger über das Verwaltungssystem folgender Daten berechtigt:

1.die Daten nach Absatz 4 Nummer 1 bis 3 aller geförderten Kinder,

2.den von den einzelnen Kindern in Anspruch genommenen zeitlichen Förderungsumfang und

3.die von den einzelnen Kindern besuchte Gruppe oder die besuchten Gruppen.

(6) Die Gemeinde Tetenhusen sowie die zuständige Verwaltung sind berechtigt die Daten mit den Daten der Meldebehörden abzugleichen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tetenhusen (Kita-Benutzungssatzung Tetenhusen) vom 10.11.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tetenhusen, den 25.06.2026

Gemeinde Tetenhusen

Der Bürgermeister

- gez. Heiko Lemm - L.S.